

Öffentliche Sitzung der 53. Kammer

des Sozialgerichts Dortmund

44139 Dortmund, Ruhrallee 1-3, Landesbehördenhaus, 5. Etage, Saal 510

Donnerstag 26.03.2015

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht **Merker**

Ehrenamtlicher Richter **Klueß**

Ehrenamtlicher Richter **Kuhnert**

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

Az.: S 53 AL 256/13

**Niederschrift
in dem Rechtsstreit**

Benedikt Bilstein, Wiedenbrücker Straße 7 a, 59555 Lippstadt

Kläger

gegen

Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch das vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Meschede-Soest, Heinsbergplatz 6, 59490 Soest, Gz.: 071C - 383D003510 K-P -38301-00056/13

Beklagte

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

- Der Kläger persönlich,
- für die Beklagte Frau Weidenhaupt unter Bezugnahme mit Terminvollmacht.
Die Terminvollmacht wird zur Akte genommen.

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung. Der Sachverhalt wird vorgetragen. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage weist der Vorsitzende darauf hin, dass die Ablehnung des Gründungszuschusses an erheblichen Ermessensfehlern leiden

dürfte.

Die Kammer hat schon Zweifel daran, ob das Ermessen überhaupt ausgeübt worden war. Denn Vieles spricht dafür, dass die Entscheidung, die Leistung abzulehnen, schon im Vorfeld feststand, ohne dass man sich mit den Umständen des Einzelfalls auseinander gesetzt hätte.

Es bestehen erhebliche Zweifel daran, ob man auch den Sachverhalt vollständig und fehlerfrei erfasst hat.

Es ist nicht erkennbar, dass man tatsächlich Feststellungen getroffen hat, wie viele Stellen dem Kläger und seinen subjektiven Fähigkeiten zur Verfügung standen bzw. wie viele Mitbewerber es auf diese Stellen noch gab.

Gleichwohl weist der Vorsitzende darauf hin, dass auch bei einer Aufhebung des Ablehnungsbescheides mit einer Verpflichtung zur Leistungsgewährung nicht gerechnet werden kann.

Denn eine Ermessensreduzierung auf Null vermag der Kammervorsitzende nicht zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund regt der Vorsitzende an, dass die Beteiligten sich einigen.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass dem Kläger Gründungszuschuss für die erste Phase nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, also für die ersten sechs Monate der selbständigen Tätigkeit, gewährt wird und der Kläger im Gegenzug auf die Leistungsgewährung in der zweiten Phase verzichtet.

Vor diesem Hintergrund schließen die Beteiligten zur vollständigen Erledigung des Rechtsstreits folgenden **Vergleich**:

1. Die Beklagte erklärt sich bereit, dem Kläger Gründungszuschuss für den Zeitraum vom 01.02.2013 bis 31.07.2013 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.
Die Beteiligten sind sich einig, dass eine Gewährung für die zweite Phase nicht stattfinden wird.
2. Die Beklagte erklärt sich bereit, die Hälfte der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.
3. Die Beteiligten erklären den Rechtsstreit insgesamt und übereinstimmend für erledigt.

Laut diktiert, den Beteiligten vorgespielt, von den Beteiligten jeweils genehmigt.

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Merker
Richter am Sozialgericht

Kroos
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn des Termins: 11:00 Uhr
Ende des Termins: 11:30 Uhr